

Satzung Sportverein Heinstetten e.V 1933

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Heinstetten", und hat seinen Sitz in Meßstetten-Heinstetten.
- (2) Die Vereinsfarben sind Rot – Weiß.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des *Sports*.
-Satzungsänderung vom 14. März 2009-
- (2) Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Vergütung für die Vereinstätigkeit -Satzungsänderung vom 2. April 2011-
 - a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
 - c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. b trifft der Ausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - d) Der Ausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beantragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - e) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
 - f) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - g) Vom Ausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
 - h) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Ausschuss erlassen und geändert wird.

§3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V. in Freiburg, dessen Satzung er anerkennt.
- (2) Dem gemäß unterwirft der Verein sich und seine Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Südbadischen Landessportbundes und seiner Mitgliederverbände, soweit deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (3) Der Verein untersteht spieltechnisch dem Württembergischen Fußballverband, Sitz in Stuttgart.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr. Mitglieder und Nichtmitglieder können vom Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um den Verein in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben. Unter derselben Voraussetzung können 1. und 2. Vorsitzende nach Beendigung ihres Amtes zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Verein oder eines seiner Organe richtet. Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, in der Regel beider Elternteile.
- (2) *-Satzungsänderung vom 23. Juli 1999-* "Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Ausschuss. Die Entscheidung ist dem Bewerber durch den Vorstand oder durch den Ausschuss schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist nur aus triftigem Grund und mit schriftlicher Begründung möglich. Wird der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrags abgelehnt, so gilt der Bewerber als aufgenommen und zwar ab Eingang des Aufnahmeantrages."
- (3) Juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen können die ordentliche Mitgliedschaft erlangen. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod des Mitgliedes.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, dem Ausschuss oder einem Ausschussmitglied. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten zulässig. Die Austrittserklärung muss also spätestens am 30. September des Kündigungsjahres einem der vorgenannten Empfänger zugehen. Austrittserklärungen Minderjähriger müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

- (3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Ausschusses mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt, gegen dessen Interessen verstoßen oder dessen Ansehen geschädigt hat, oder
 - b) mit der Zahlung irgendeines Mitgliedbeitrages trotz mindestens zweimaliger Mahnung (schriftlich) in Rückstand ist.

Der Ausschluss darf frühestens beschlossen werden, wenn seit der Absendung der 2. Mahnung ein Monat erfolglos verstrichen ist. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied, gegebenenfalls auch dessen gesetzlichen Vertreter, unter Setzung einer Frist von mindestens einer Woche, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss, der dem Betroffenen, ggf. auch dessen gesetzlichen Vertreter, mit Begründung schriftlich bekannt zumachen ist, kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

- (4) Mit dem Tod eines Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
Bei juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen als Mitglied endet die Mitgliedschaft mit der Auflösung.

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge in verschiedenen Formen zu entrichten. (Jahresbeiträge, Sonderzahlungen).
- (2) Beginnt oder endet eine Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, so besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das ganze Geschäftsjahr. Ausnahmen von diesem Grundsatz kann der Ausschuss bewilligen.
- (3) Alle Einzelheiten der Beitragspflicht, wie z.B. die Höhe der verschiedenen Beiträge, die unterschiedliche Belastung der einzelnen Mitgliedergruppen (ordentliche Mitglieder, Jugendliche, Ehepaare usw.), die evtl. erforderlichen Sonderzahlungen, die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Über Gesuche um Stundung, Ratenzahlung sowie ganzen oder teilweisen Erlass einzelner Beiträge entscheidet der Ausschuss.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

- (1) Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und allein berechtigt die weiteren Funktionen des Vorstandes wahrzunehmen.
- (2) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (3) Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand, vor allem die Geschäftsführung, sowie die gerichtliche und

außergerichtliche Vertretung des Vereins. Die Geschäftsführung kann durch den Ausschuss ganz oder teilweise delegiert werden.

- (4) Hinsichtlich aller wichtiger Vereinsangelegenheiten und hinsichtlich Rechtsgeschäften und Handlungen, die finanzielle Auswirkungen von mehr als 250,-- €uro nach sich ziehen, ist der Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, erst nach erfolgter Zustimmung durch den Ausschuss tätig zu werden.

§10 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Abteilungsleiter „Fußball“, *-Satzungsänderung vom 14. März 2009-*
 - f) dem Jugendleiter,
 - g) "6 Beisitzer" *-Satzungsänderung vom 9. Januar 1988-*
- (2) Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben hat der Ausschuss als Gremium die Aufgabe den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabebereiche der einzelnen Ausschussmitglieder steht dem Ausschuss selbst zu. Der Ausschuss entscheidet über Einstellung und Vergütung von Übungsleitern.
- (3) Der Ausschuss wird vom Vorstand ohne Einhaltung einer bestimmten Frist durch formlose Benachrichtigung aller Ausschussmitglieder einberufen. Soweit die Benachrichtigung einzelner Mitglieder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre, kann sie im Ausnahmefall unterbleiben. Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht zwingend notwendig. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens 4 Ausschussmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche entsprochen, sind die verlangenden Ausschussmitglieder berechtigt selbst den Ausschuss einzuberufen.
- (4) Die Leitung der Ausschusssitzung obliegt dem Vorstand. Falls weder der 1. Vorsitzende noch der 2. Vorsitzende anwesend sind bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigte und briefliche Stimmabgabe ist also nicht zulässig.
- (6) Über die Sitzung des Ausschusses sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§11 Wahl und Amtsdauer

- (1) Die Ausschussmitglieder und damit auch die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben aber gegebenenfalls darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Jedes Ausschussmitglied ist einzeln zu wählen. Grundsätzlich können auch zwei – aber nicht mehr –

Ausschussämter in einer Person vereinigt werden, wobei in solchen Fällen das Ausschussmitglied bei Abstimmungen trotzdem nur eine Stimme hat. Die Ämter der beiden Vorsitzenden müssen aber immer von zwei verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann grundsätzlich der Ausschuss selbst ein Ersatzmitglied wählen. Scheidet aber einer der beiden Vorsitzenden vorzeitig aus, so kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung die entsprechende Ersatzwahl durchführen, falls eine vorzeitige Ersatzwahl überhaupt für erforderlich gehalten wird. In diesem Fall dauert das Amt des ersatzweise Gewählten nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit turnusgemäß anstehender Wahl des Ausschusses.
- (4) Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.
- (5) *-Satzungsänderung vom 9. Januar 1988-* "In den Jahren mit ungeraden Endziffern werden gewählt:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) Schriftführer
 - c) Abteilungsleiter „Fußball“ *-Satzungsänderung vom 14. März 2009-*
 - d) 3 Beisitzer
 - e) 1 Kassenprüfer

In den Jahren mit geraden Endziffern werden gewählt:

- f) 2. Vorsitzenden
- g) Kassierer
- h) Jugendleiter
- i) 3 Beisitzer
- j) 1 Kassenprüfer

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten und den ihr im Einzelfall vom Vorstand oder vom Ausschuss wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung zugewiesenen Vereinsangelegenheiten vor allem zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und Kassenabschlusses des Kassierers, der Jahresberichte der übrigen Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
 - c) die Wahl und die evtl. Abberufung der Vorsitzenden, der übrigen Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich und zwar nach Möglichkeit im ersten Kalendervierteljahr statt. Die Einberufung hat vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen durch einmalige Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Meßstetten zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Erscheinungstag der entsprechenden Veröffentlichung.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Ausschuss oder in dessen Auftrag vom Vorstand festgesetzt Sie soll regelmäßig anlässlich der Einberufung bekannt gegeben werden. Wird hiervon aber abgesehen, so hat dies auf die

Wirksamkeit der Einberufung keinen Einfluss. Lediglich Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur dann beschlossen werden, wenn diese Tagesordnungspunkte bei der Einberufung bekannt gegeben worden waren. Bei der Bekanntgabe einer anstehenden Satzungsänderung oder Neufassung genügt der allgemeine Hinweis "Satzungsänderung" ohne nähere Einzelheiten.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die nachträgliche Festsetzung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. In diesem Fall hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen. Die Ergänzung der Tagesordnung auf Grund von Anträgen die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge) beschließt diese mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn diese schon bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung standen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzenden nicht anwesend, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion vom ordentlichen Versammlungsleiter einem Wahlleiter oder einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter bzw. der Wahlleiter oder Wahlausschuss. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen, sowie die Auflösung des Vereins ist aber eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten entscheidet die relative Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, d.h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich bei Wahlen mit zwei oder mehr Kandidaten Stimmgleichheit so wird der Wahlgang wiederholt. Ergibt auch der Wiederholungsgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Stimm- und Wahlberechtigt sind nur die volljährigen Mitglieder einschließlich der Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzenden. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe ist also nicht zulässig.
- (8) Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter, wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, vom letzten Versammlungsleiter, sowie vom jeweiligen Protokollführer, in der Regel also vom Schriftführer; zu unterzeichnen sind.
- (9) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Ausschuss dies beschließt, oder wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Wird einem solchen Beschluss oder

einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche entsprochen, ist der Ausschuss berechtigt, die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden allgemein und für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen entsprechend, lediglich die Mindesteinberufungsfrist beträgt statt 2 Wochen nur 3 Tage.

§13 Kassenprüfer

- (1) Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein dürfen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §11 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 3 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Kassenprüfer haben gemeinsam, oder - falls ein Prüfer verhindert, oder nur ein Prüfer vorhanden ist - einzeln die Kasse und das Finanzwesen des Vereins wenigstens einmal im Jahr zu prüfen, in jedem Fall aber den alljährlichen Kassenabschluss. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie jeweils unverzüglich dem Vorstand sowie der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

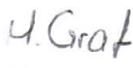
§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekannt gegeben worden war und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind die beiden Vorsitzenden je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Meßstetten zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Heinstetten zu verwenden hat.

Meßstetten – Heinstetten, den 4. April 2011



Christoph Kühle
I. Vorstand



Miriam Graf
Protokollführer